

Definitionen im Sinne dieser Richtlinie

Abferkelbuchten

Die Haltung ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht), die den Anforderungen von §24 (3) und (4) sowie §30 (2b) TierschSchNutzV entsprechen. Die Ausführungshinweise zur TierSchNutzV, herausgegeben von der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>) sind in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Die Abferkelbuchten, in denen sich die Muttersauen frei bewegen können, müssen eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern¹⁾ aufweisen und in Abhängigkeit der eingesetzten Genetik ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

¹⁾ Sechs Quadratmeter für vor 2021 geförderte Betriebe mit Bewegungsbuchten

Antragsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzungen sind formelle Verfahrensvoraussetzungen oder Förderfähigkeitsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag berechtigt gestellt werden kann.

Antragssteller

Eine juristisch selbständige Einheit, ein juristisch selbständiger Betrieb.

AFP-Premiumförderung

Für Mastschweine über 110 kg Durchschnittsgewicht gelten im Programm S1 und der Förderstufe 1 im Programm S2 die Werte zum Mindestflächenbedarf entsprechend der Anlage 8, Teil B (Premiumförderung) der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 5.11.2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2019 S. 2012.), in der jeweils gültigen Fassung. Siehe auch <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-Teil-A#info>.

Außenklimakontakt

Außenklimakontakt ist gegeben, wenn jedes Tier jederzeit die Möglichkeit hat, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Dieser Außenklimakontakt kann erfüllt werden durch

- einen angebauten Auslauf oder
- oder einen innenliegenden Auslauf mit natürlicher Lüftung oder
- wenn mindestens von einer Seite des Stalles ca. 15 % der Wandfläche offen ist und Schwerkraftlüftung vorliegt. Um in kritischen Wetterlagen die notwendigen

Luftwechselraten und den Wärme- bzw. Luftfeuchteabtransport zu gewährleisten, ist eine aktive Unterstützungslüftung zulässig.

Zum Schutz vor extremen Wetterlagen, eines optimalen, tiergerechten Stoffaustausches im Tierbereich sind Installationen von geeigneten Systemen im Zuluftbereich Wand-/Traufseiten zulässig.

Außenklimareiz

Für die Gewährung von Außenklimareizen im Abferkelbereich werden wärmegeämmte zwangsgelüftete Stalleinheiten mit Wand- oder Deckenöffnungen im Über- oder Gleichdruckverfahren akzeptiert, um den Sauen die Möglichkeit zu geben, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Zur Vermeidung von Zugluft und zu hohen Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich muss der Zuluftquerschnitt z.B. mit Jalousien oder anderen technischen Lösungen regelbar sein.

Auslauf

Unter Ausläufen werden an einen Stall angrenzende, in der Regel befestigte und zu mind. 50% überdachte Flächen mit Wind- und Sonnenschutz verstanden, auf der die Tiere der natürlichen Witterung ausgesetzt sind¹. Im Sinne eines Auslaufes werden auch im Stall liegende Einheiten (sog. innenliegende Ausläufe) mit freier Lüftung verstanden, in denen nahezu gleiche Temperaturen wie außen herrschen. Zur Vermeidung von Zugluft und hohen Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich.

Bestandsregister

Das Bestandsregister informiert über die im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge gemäß § 42 ViehVerkV. Das Beibringen der Bestandsinformationen wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben für die Fördereinheiten maßnahmespezifisch aus anderen Unterlagen hervorgehen und diese dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind.

Buchtenstrukturelemente

Darunter sind Einbauteile zu verstehen, die eine Strukturierung der Buchtenfläche in Liegeflächen, Aktivitäts- und Fressbereich sowie Kotbereich ermöglichen. Es werden empfohlen:

- Kontaktgitter zwischen Buchten
- Mikroklimabereich (Einrichtung von Komfortzonen für ruhende Tiere mit spürbaren Temperaturunterschieden zum übrigen Umgebungsbereich, insbesondere in der kalten Jahreszeit; z.B. gestalteter Liegebereich in Form von abdeckbaren oder temperierbaren, zugluftfreien Liegekisten mit und ohne Vorhängen, zusätzliche Wärmezonen)
- unterschiedliche Lichtbereiche
- Scheuervorrichtung
- Abkühlvorrichtung (z.B. Schweinedusche, Mikrosuhle, Schweinebuzzer)

¹ Ausläufe in der Schweinehaltung, Planungsempfehlungen, Bewirtschaftung und Kosten. KTBL-Heft 68 (2007), ISBN 978-3-939371-31-1.

- Erhöhte zweite Ebene, sog. Ferkelbalkon (nur Ferkelaufzucht und Schweinemast), sie werden nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet

Durchschnittsgewicht

Das jeweils im Haltungsabschnitt angegebene Durchschnittsgewicht bezieht sich auf alle Tiere einer Gruppe zum Zeitpunkt der Ausstellung.

Einstreu

Verwendung von Materialien, um einen bestimmten Bodenbereich (mindestens den Liegebereich) abzudecken. Das verwendete trockene, organische und faserreiche Einstreumaterial muss regelmäßig ausgebracht werden, so dass der Boden der Bucht, zumindest aber die planbefestigte Liegefläche ausreichend gepolstert ist.

Der Liegebereich ist dann ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen, wenn die Liegefläche trocken ist und keine Ursache für Verschmutzung, Verletzung und Infektion der Tiere darstellt.

Ferkelschutzkorb, Gestaltung des Liegebereiches

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche des Liegebereiches im Ferkelschutzkorb muss mind. 220 cm lang sein und darf einen maximalen Perforationsgrad von 7% aufweisen, wobei die Fläche unter einem hochgelegten Trog nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche gilt. Für Teilflächen im vorderen Bereich des Liegebereiches bis zu 20 cm ab der Kante des Futtertroges und im hinteren Drittel des Liegebereiches ist ein höherer Perforationsgrad zulässig.

Fördereinheit

Einer Fördereinheit entsprechen alle Ställe/Abteile des Antragstellers, die einem Produktionsverfahren im gleichen Haltungsabschnitt zugeordnet werden können und die eindeutig beschreibbar (Betrieb, Ort, Stall, Abteil) und voneinander abgrenzbar sind.

Produktionsverfahren	Haltungsabschnitt
Sauenhaltung	Haltung leerer Sauen (Deckbereich)
	Haltung tragender Sauen (Wartebereich)
	Haltung ferkelführender Sauen (Abferkelbereich)
Ferkelaufzucht	Haltung von Ferkeln nach dem Absetzen bis zur Einstellung in die Mast
Schweinemast	Haltung von Mastschweinen (ab 30 kg LM) bis zum Mastende
Eberhaltung	Haltung von Ebern zum Deckeinsatz

Gruppenhaltung

Haltung von Schweinen in Gruppen, in denen sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Ein- und Mehrflächenställe sowie die Hüttenhaltung. Fixierungen erfolgen nur in bestimmten Bereichen entsprechend der Vorschriften der TierSchNutzV.

GVE

Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 4 dieser Förderrichtlinie zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres mittleren Lebendgewichts.

Die L-GVE ist Bemessungsgrundlage für die Förderung für die Maßnahmen R und G. Für die Maßnahmen S werden Tierplätze in C-GVE überführt, um die Abrechnung der Förderung gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 umzusetzen.

Komfortliegefläche

Darunter werden temperaturregulierende Liegeflächen verstanden. Geeignet sind z.B. wärmegeämmter Estrich, Kunststoffböden oder Betonspaltenböden mit max. 5 % Perforation oder Gummimatten (auch perforiert).

Eine Komfortliegefläche unterstützt die Thermoregulation der Tiere gegen zu niedrige (bspw. Einsatz von Kunststoff) oder zu hohe Fußbodentemperaturen (bspw. Einsatz von Metall). Als unterstützend gelten auch effektive Maßnahmen zur Thermoregulation des Liegebereiches, z. B. Stallkühlung, Mikroklima durch Zonenheizung oder Kühlung.

Maßnahmecode

Weitere Unterteilung der jeweiligen Fördereinheiten

z.B. S21D Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 1/ Deckbereich / mit/ohne AFP

Mutterkuhherde

Weibliche Rinder, die nicht zur Milchproduktion gehalten werden, sondern ein Kalb bis zum Absetzen aufziehen. Dazu gehören auch weibliche Jungrinder, die zur Reproduktion der Mutterkuhherde aufgezogen werden, jedoch nicht die Absetzer, die zur Fleischerzeugung weiter gemästet werden.

Mindestweidefläche (Besatzstärke)

Mittlere Zahl an GVE pro Hektar und Weideperiode. Besatzstärke = Gesamt-Weidetier-GVE auf der gesamten Weidefläche (ha). Weideflächen für die Sommerweide im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Grünlandflächen bzw. andere Flächen die mit geeigneten Futterpflanzen bestanden sind, einschließlich Landschaftselemente.

Nutzbare Stallfläche

Die befestigte, überdachte Fläche im Stall, die den Tieren als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Bewegung, zum Koten und zum Liegen uneingeschränkt zur Verfügung steht, auch für die Tiere erreichbare Futtervorlageflächen zählen dazu, ausgenommen sind jedoch Gänge und Transportflächen, Lagerplatz von Futtermitteln, Laufhof und andere Auslaufflächen, auch nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen. Bei Außenklimaställen in der Rinderhaltung, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind sowie bei der Outdoor- bzw. Hüttenhaltung von Schweinen gehören im Sinne der Förderung ausschließlich die überdachten Flächen zur nutzbaren Stallfläche bzw. uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche.

Planbefestigte Flächen bzw. planbefestigter Stallboden

Ein planbefestigter Stallboden (z.B. im eingestreuten Liegebereich) ist eine komplett betonierte Bodenfläche, z.T. mit Gefälle, ohne Perforation.

Rinder, Pferde

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Boviden und Equiden.

Raufutter

Das angebotene Raufutter erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften und wird zusätzlich zur regulären Mischfuttermittelversorgung sowie zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial² angeboten. Es ist organisch, bewühlbar/wühlbar, kaubar und essbar und hat einen ernährungsphysiologischen Nutzen. Es wird über eine von der üblichen Futtermittelversorgung unabhängigen Futterstrecke bzw. in Raufutterautomaten/-spendern angeboten bzw. wird mehrfach täglich über eine Bodenfütterung dargeboten, so dass es mit dem Rüssel bewegt und bearbeitet werden kann. Es werden u.a. empfohlen:

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz- oder Pelletform, Stroh/Melasse-Pellets,
- Silagen [Maissilage, Grassilage, Lieschkolbensilage, o.ä.],
- Trockenschnitzel,
- Luzerne, Luzernepellets,
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen,
- Trester, Treber,
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien), Getreidespelzen,
- Grünmehle bzw. -pellets,
- Miscanthus,
- Raufuttermischungen

Für die Raufuttermittelversorgung (Darreichungsform, Tierzahl je Futterstelle usw.) gelten die Vorgaben des Kriterienkatalogs inkl. der Erläuterungen der Handbücher Landwirtschaft der Initiative für Tierwohl (<https://initiative-tierwohl.de/tierhalter/downloads-ab-2021/>)

Als Richtwerte für den täglichen Verbrauch je Tier gelten 25 g (Ferkelaufzucht), 60 g (Schweinemast) bzw. 200 g (Sauenhaltung).

Rückzugsmöglichkeiten

Durch den Einbau von Trennwänden und/oder Sichtblenden werden Auseinandersetzungen bzw. Rankämpfe zur Bildung einer Rangordnung, die zum arttypischen Verhalten gehören, auf ein Mindestmaß reduziert.

Tiergerechtere Haltungsverfahren

Unter tiergerechteren Haltungsverfahren werden alle Maßnahmen verstanden, die

1. die Möglichkeit für die Tiere, ihren natürlichen Verhaltensweisen nachzugehen und ihr Wohlbefinden deutlich über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus befördern.
2. dazu dienen, tierschutzrechtliche Anforderungen vor Ablauf der in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltenen Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzV) für eine Verbesserung der Haltungsbedingungen gesetzten Fristen umzusetzen.

Dazu gehören eine mindestens 20% über dem gesetzlichen Platzangebot liegende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier im Stall, die Gewährleistung einer Buchtenstrukturierung und die Gestaltung von Liegeflächen sowie die Gewährung von Außenklimareizen/-kontakt bzw. die Haltung mit Auslauf.

² Lt TierSchNutzV, § 26 Abs. 1: Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen* und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, dass a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient

Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche kann von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb nachfolgend genannte Flächen von Futterautomaten, Säulen, Beschäftigungselementen abzuziehen. Alternativ sind pauschal 5% von der Bruttofläche abzuziehen. Mehrfachebenen sind auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nicht anrechenbar.

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche innerhalb der Maßnahmen S1 – S3 muss mindestens die in den Tabellen A1 – A3 aufgeführten Flächen je Tier gewährleisten.

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus einem Aktivitäts- und einem Liegebereich, dessen Größe mindestens die in Tabelle A4 aufgeführte Fläche für Absatzferkel bzw. Mastschweine aufweisen muss.

Tabelle A1: Maßnahme S1, Maßnahme S2 (Wartebereich) und Maßnahme S31: Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie bis ... kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m ² /Tier]	
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,42	
Mastschweine bis 50 kg	≥ 0,60	
Mastschweine bis 110 kg	≥ 0,90	
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,20	
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,65	
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,00	
Mastschweine über 220 kg	≥ 2,25	
Jungeber zur Zucht, Alter bis 24 Monate	≥ 6,0	
Zuchteber, ab einem Alter von 24 Monaten	≥ 7,2	
Tragende Sauen	Jungsauen	Altsauen
bis zu 5 Sauen/Gruppe	≥ 2,22	≥ 3,00
bei 6 ... 39 Sauen/Gruppe	≥ 1,98	≥ 2,70
bei ≥ 40 Sauen/Gruppe	≥ 1,80	≥ 2,46

Tabelle A2: Maßnahme S32:

Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie bis kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m ² /Tier]
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,45
Mastschweine bis 110 kg	≥ 1,30
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,65
Mastschweine bis 180 kg	≥ 2,30
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,80
Mastschweine über 220 kg	≥ 3,15

Tabelle A3: Maßnahme S33:

Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie bis kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m ² /Tier]	
	Im Stall	Zusätzlich im Auslauf
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,55	
Mastschweine bis 110 kg	≥ 1,00	≥ 0,50
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,30	≥ 0,70
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,85	≥ 0,90
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,25	≥ 1,10
Mastschweine über 220 kg	≥ 2,55	≥ 1,20

Tabelle A4: Maßnahme S3

Mindestanforderungen an die Größe des Liegebereiches je Tier:

Tierkategorie bis kg Durchschnittsgewicht	Größe des Liegebereiches [m ² /Tier]
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,20
Mastschweine bis 110 kg	≥ 0,60
Mastschweine bis 150 kg	≥ 0,90
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,00
Mastschweine bis 220 kg	≥ 1,15
Mastschweine über 220 kg	≥ 1,30

Verifizierung/Validierung

Durch die jährliche Teilnahme an einem Prüfverfahren wird durch den Antragsteller der Nachweis erbracht, dass in den beantragten Fördereinheiten die Zuwendungsvoraussetzungen der Tierwohlmaßnahmen S1 bis S4 erfüllt sind.

Das Prüfverfahren wird durch eine neutrale, vom TMIL beauftragte geeignete Stelle durchgeführt.

Im Ergebnis des erstmaligen Prüfverfahrens wird dem Antragsteller ein Verifizierungsnachweis ausgehändigt, in dem die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen bestätigt wird.

Die nachfolgenden Prüfverfahren dienen als Überprüfungsverifizierung der jährlichen Bestätigung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen. Diese wird den Antragstellern mit einem Validierungsnachweis bestätigt.

Weidetagebuch

Aufzeichnung zum Nachweis der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahme R mit Angaben zur Belegung der Weidegruppe und innerhalb des Weidezeitraumes zum täglichen Weidegang sowie ggf. Dokumentation zu kurzzeitigen Unterbrechungen des Weidegangs wegen Krankheit oder zu erwartender Schäden.

Betriebsspezifische Nachweise (HERDE plus etc., welche diese Informationen beinhalten, gelten entsprechend.